Lösungen 04 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Gattungsschuld, Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis

Gesetzestext (BGB) § 243 · § 262 · § 263 · § 265 · § 276

BGH, VIII ZR 259/92 · Porsche 959 (zum damaligen Recht)

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 1 und 3 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 59. Fall 2 nach Kaiser, Bürgerliches Recht, S. 109 f.

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Der Hopfen im Güterzug

Geschuldet ist eine Menge aus dem Erntevorrat. Bei der vereinbarten Schickschuld hat B mit der ordnungsgemäßen Übergabe der ausgewählten Ware das seinerseits Erforderliche getan (§ 243 Abs. 2). Der Untergang dieser konkretisierten Partie schließt erneute Lieferung aus (§ 275 Abs. 1). Da H als Händler bestellt hat, geht beim Versendungskauf zudem die Preisgefahr nach § 447 Abs. 1 auf ihn über. H bleibt zahlungspflichtig. Ein Verpackungsfehler oder die ausdrückliche Übernahme der Ankunftsgefahr würde die Prüfung ändern.

Fall 2 Der Porsche 959

S schuldet grundsätzlich ein Fahrzeug der Gattung. Der Verlust der üblichen Bezugsquelle allein befreit ihn nicht. Er muss etwa die Möglichkeit eines rechtmäßigen Erwerbs von Dritten darlegen. Umfang des übernommenen Beschaffungsrisikos, Herstellerzusagen und Vorhersehbarkeit des Ausschlusses sind entscheidend. Bleibt Beschaffung möglich, führt der Weg grundsätzlich über §§ 280 Abs. 1 und 3, 281. Bei einem endgültigen Hindernis ist § 283 einschlägig. Eine außergewöhnliche, nicht zugewiesene Risikoänderung kann § 313 eröffnen. Z muss den entgangenen Nettogewinn plausibel machen. Zur historischen Fallkonstellation BGH, 1.12.1993 – VIII ZR 259/92.

Fall 3 Max oder Frieda

B hatte das Wahlrecht. Eine Alternative ist durch sein eigenes Verhalten unmöglich geworden. § 265 Satz 2 lässt die Beschränkung nur ausbleiben, wenn der nicht wahlberechtigte Teil verantwortlich ist. Das trifft auf P nicht zu. Deshalb konzentriert sich die Wahlschuld nach Satz 1 auf Frieda. P muss sie leisten. Ob P wegen des Verlusts von Max einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen B hat, ergibt sich aus dem Obhutsverhältnis und gegebenenfalls § 823 Abs. 1. Er darf Erfüllung und Schadensersatz nicht doppelt zu seinen Gunsten abrechnen.